

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

18. WP - 36. Sitzung

am Mittwoch, dem 12. Juni 2013, 14 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Barbara Ostmeier (CDU)

Astrid Damerow (CDU)

Petra Nicolaisen (CDU)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Simone Lange (SPD)

Tobias von Pein (SPD)

Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Rasmus Andresen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Heiner Garg (FDP)

Wolfgang Dudda (PIRATEN)

Lars Harms (SSW)

Vorsitzende

i. V. v. Dr. Axel Bernstein

i. V. v. Ines Strehlau

i. V. v. Wolfgang Kubicki

Weitere Abgeordnete

Serpil Midyatli (SPD)

Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

Fehlende Abgeordnete

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Bericht des Innenministers über die Auswirkungen der Ergebnisse des Mikrozensus 2011 auf die Kommunen in Schleswig-Holstein	5
Antrag der Abg. Petra Nicolaisen (CDU) Umdruck 18/1263	
2. Bericht der Landesregierung über Überwachungspläne der Innenminister und der Bahn	8
Antrag des Abg. Dr. Patrick Breyer (PIRATEN) Umdruck 18/1272	
3. Bericht des Innenministers zum Aktionsplan „Integration“	10
4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes - Anpassung des manuellen Abrufs der Bestandsdaten nach dem Telekommunikationsgesetz an die verfassungsrechtlichen Vorgaben	11
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/713	
5. Entwurf eines Gesetzes zum Versammlungsrecht in Schleswig-Holstein	16
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 18/119	
(überwiesen am 27. September 2012)	
Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW Umdruck 18/1269	
6. Charta für Bürgerbeteiligung bei der Planung von Infrastrukturvorhaben	17
Antrag der Fraktion der PIRATEN Drucksache 18/825	

-
7. a) **Entwurf eines Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes** 18
- Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 18/816](#)
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein für die Jahre 2013 und 2014**
- Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
[Drucksache 18/820](#)
8. **Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802 k Abs. 1 Satz 2, 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder** 20
- Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 18/834](#)
9. **Verschiedenes** 22

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Der Ausschuss kommt überein, die folgenden in der Einladung noch ausgewiesenen Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abzusetzen, da der Ältestenrat vereinbart hat, die beiden Punkte auch nicht in der folgenden Plenartagung aufzurufen:

- Finanzielle Handlungsspielräume sichern: Altschuldentilgungsfonds für Land und Kommunen

Antrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW, [Drucksache 18/744](#)

Änderungsantrag der Fraktion der CDU, [Drucksache 18/776](#)

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN, [Drucksache 18/835](#)

Im Übrigen wird die Tagesordnung in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Bericht des Innenministeriums über die Auswirkungen der Ergebnisse des Microzensus 2011 auf die Kommunen in Schleswig-Holstein

Antrag der Abg. Petra Nicolaisen (CDU)
[Umdruck 18/1263](#)

Herr Küpperbusch, Staatssekretär im Innenministerium, beginnt seinen Bericht mit der Feststellung, dass man den am 31. Mai 2013 veröffentlichten neuen Zahlen zum Microzensus bei einem Vergleich zwischen den Bundesländern entnehmen könne, dass sich relativ wenig Veränderungen für Schleswig-Holstein ergäben. Gleichwohl habe es eine Verschiebung gegeben, die das Land in verschiedenen Bereichen betreffe. Schwerpunktmäßig gehe es dabei um die Zuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich, dessen Schlüsselzuweisungen sich an der Einwohnerzahl und Finanzkraft der Kommunen ausrichteten. Sofern nach dem Zensus der Einwohneranteil einer Gemeinde am Gesamtvolumen des Landes sinke, verringere sich auch die Schlüsselzuweisung an diese Gemeinde. Betroffen seien davon auch die Umlagen innerhalb des kommunalen Raums, zum Beispiel die Kreisumlage, die Amtsumlage sowie die Zweckverbandsumlage.

Der Landtag habe in seiner letzten Sitzung im Mai 2013 im Einvernehmen mit den kommunalen Landesverbänden eine klarstellende Regelung zum FAG beschlossen. Danach sollten für das laufende Jahr die Zahlen, die aus der Fortrechnung der Zahlen von 1987 aufgestellt worden seien, für dieses Jahr weiter Gültigkeit behalten. Das bedeute, hier werde erst einmal fortgerechnet, sodass die Gemeinden in diesem Jahr keine Planungsunsicherheiten hätten. Nach Vorlage der neuen Zahlen gebe es sozusagen aber auch Gewinner, die darauf drängten, dass die Zahlen schnell übernommen würden. Allerdings gebe es auch Ausreißer sozusagen in die andere Richtung. Beispielhaft werde hierfür immer wieder die Stadt Plön genannt, die quasi auf der Grundlage der jetzt aktuellen Zahlen ein Drittel ihrer Einwohner verliere. Aber auch diese Städte könnten erst einmal für das laufende Jahr mit den alten Zahlen weiter rechnen.

Für das Finanzausgleichsjahr 2014 werde derzeit zusammen mit der kommunalen Familie über Übergangsmöglichkeiten diskutiert. Dabei sei die Frage zu beantworten, ob für das Jahr 2014 schon die neuen Zensuszahlen übernommen werden sollten und auf dieser Grundlage auch der Finanzausgleich für das nächste Jahr berechnet werden solle. Möglich wäre auch eine relativ weiche Übergangsregelung, bei der Mischzahlen für das Jahr 2014 vereinbart würden. Grundlage dafür könnten beispielsweise zu 50 % die alten Zahlen und zu 50 % die neuen Zahlen sein. Damit könnte ein weicher Übergang für das Jahr 2014 geschaffen werden, sodass dann erst ab 2015 mit den neuen Zahlen gerechnet werde. Für dieses Verfahren würde aus Sicht der Landesregierung sprechen, dass man dann für die Rechnung im Jahr 2015 auch schon die angestrebten Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes mit berücksichtigen könnte.

Staatssekretär Kupperbusch geht sodann auf die Gewährung von Konsolidierungshilfen näher ein. Die neuen Bevölkerungszahlen hätten auf die Gewährung von Konsolidierungshilfen keine unmittelbaren Auswirkungen. Einwohnerbedingte Veränderungen bei den Schlüsselzuweisungen könnten sich jedoch auf das jeweilige Defizit auswirken. Das hätte jedoch keine Auswirkungen auf die von den Kommunen zu erbringenden Eigenanteile oder gar laufende Verträge.

Für die Besoldung kommunaler Wahlbeamter habe die Verringerung der Einwohnerzahl für die laufende und alle unmittelbar folgenden Amtszeiten keine Veränderung der besoldungsrechtlichen Einstufung zur Folge. Diese genossen sozusagen Bestandsschutz. Von einer Verringerung der Einwohnerzahl sei erst der nachfolgende neue Wahlbeamte betroffen. Die gegenwärtige Amtsperiode werde also zu den bestehenden Konditionen fortgeführt. Erst wenn eine neue Wahl stattfindet, müsse man die aktuellen neuen Zahlen berücksichtigen. Im gegenteiligen Fall - so Staatssekretär Kupperbusch weiter -, wenn sich nämlich die Einwohnerzahl durch den aktuellen Zensus erhöht habe, komme dies dem jeweiligen Wahlbeamten sofort

zugute. Wenn eine höhere Gemeindegrößeklasse erreicht werde, werde die Besoldung entsprechend angepasst.

Die Entschädigung des kommunalen Ehrenamtes werde ähnlich wie die Kommunalbeamten behandelt. Die laufenden Voraussetzungen würden nicht geändert. Die Aufwandsentschädigungen blieben bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode bestehen. Bei einer Erhöhung der Einwohnerzahl komme das jedoch den Ehrenamtlern unmittelbar zugute.

Er geht weiter auf die Zusammensetzung der Amtsausschüsse ein. Hierzu sei festzustellen, dass die Zahl der von den einzelnen Gemeinden zu entsendenden weiteren Mitglieder sich ebenfalls nach der Größe richte, abgestuft nach den Gemeindeklassengrößen. Maßgeblich sei die Einwohnerzahl bei der letzten Kommunalwahl. Daher werde es für die neue Wahlperiode, die gerade erst begonnen habe, keine Vergrößerung der Amtsausschüsse geben. Die neuen Zahlen wirkten sich auch da erst mit Beginn der neuen Kommunalwahlperiode aus. Grundsätzlich gelte im Kommunalverfassungsrecht für Vorschriften der Gemeindeordnung, die an die Einwohneranzahl anknüpften, jeweils die zum Stand 31. März 2013 fortgeschriebene Statistik für den Zeitraum ab dem 1. Januar des Folgejahres. Diese Regelung sei beispielsweise auch bedeutsam für die Möglichkeit von ehrenamtlich verwalteten Gemeinden mit 4.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, einen hauptamtlichen Bürgermeister zu wählen, oder für das nach Einwohnergrößeklasse gestaffelte Unterschriftenforum bei Bürgerbegehren. Hier wirkten sich die Ergebnisse des Zensus ebenfalls erst in den nächsten Jahren aus.

Der Ausschuss nimmt den Bericht des Ministeriums zur Kenntnis.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Bericht der Landesregierung über Überwachungspläne der Innenminister und der Bahn

Antrag des Abg. Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

[Umdruck 18/1272](#)

hierzu: [Umdruck 18/1330](#)

Staatssekretär Küpperbusch geht in seinem Bericht zu den Überwachungsplänen der Innenminister und der Bahn zunächst auf die Nummer eins des Antrags der PIRATEN, [Umdruck 18/1272](#), näher ein. Seine Ausführungen sind dem als [Umdruck 18/1330](#) veröffentlichten Sprechzettel zu diesem Tagesordnungspunkt zu entnehmen.

Herr Reestorff, Mitarbeiter im Referat Öffentlicher Personennahverkehr, Eisenbahn im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, geht sodann auf die Fragen Nummer zwei und drei im Antrag der Fraktion der PIRATEN, [Umdruck 18/1272](#), näher ein. So führt er unter anderem aus, dass das Wirtschaftsministerium noch einmal bei der Deutschen Bahn AG nachgefragt habe, welche Bahnhöfe in Schleswig-Holstein von Videoüberwachung an Bahnhöfen betroffen oder potenziell betroffen seien. Dazu zitiert er aus dem Antwortschreiben der DB AG:

„Zwischen DB AG und Bundesministerium finden aktuell Gespräche zur gemeinsamen Weiterentwicklung in der Zusammenarbeit Video statt. Auch werden Gespräche mit der Bundespolizei durchgeführt, die für die Aufzeichnung von Videoaufnahmen verantwortlich ist. Derzeit stehen noch keine konkreten Maßnahmen oder Standorte für den Videoausbau fest.“

Zur Frage drei, Einsatz von Kameradrohnen durch die Bahn, weist er darauf hin, dass nach dem Luftverkehrsgesetz Drohnen als unbemannte Fluggeräte genehmigungspflichtig seien, soweit sie nicht zum Zwecke des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben würden. Die Erlaubnis würde dann erteilt, wenn die Nutzung nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führe. Außerdem dürften die Vorschriften über den Datenschutz nicht verletzt werden. Da hierzu noch keine Anträge in Schleswig-Holstein vorlägen, könne er nicht sagen, ob diese Anträge genehmigt würden oder nicht.

Abg. Dr. Breyer fragt, mit welcher Position der Verfassungsschutz des Landes an der Koordinierungstagung Internet teilnehme, wie also nach Auffassung der Landesregierung die Dateien ausgestaltet werden sollten. - Staatssekretär Küpperbusch antwortet, dazu habe sich die Landesregierung im Vorfeld noch nicht festgelegt. Die Landesregierung halte eine Ergänzung auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf die Auswertung des Internets für unabdingbar. Allerdings dürfe das nach Auffassung der Landesregierung nicht in die Richtung gehen, dass eine Ausweitung vorgenommen werde. Insofern sei es wichtig, zunächst die Ergebnisse der Arbeitsgruppe abzuwarten. Danach müsse bewertet und entschieden werden, wie weit die Landesregierung bereit sei, da mitzugehen.

Herr Reestorff stellt fest, dass er die Frage des Abg. Dr. Breyer, welche Bahnhöfe in Schleswig-Holstein in welche Gefahrenstufen von der Bundespolizei eingeordnet würden, nicht beantworten könne, da dazu keine Antwort der Bundespolizei vorliege. - Staatssekretär Küpperbusch bietet an, dass die Landesregierung noch einmal bei der Bundespolizei nachfragt. - Abg. Andresen bittet darum, dies zu tun.

Abg. Andresen möchte außerdem wissen, ob es eine grundsätzliche Positionierung der Landesregierung dazu gebe, wie mit möglichen Anträgen zum Einsatz von Kameradrohnen umgegangen werden solle. - Herr Reestorff antwortet, dass es gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis gebe. Diese sollten dann auch in Schleswig-Holstein zur Grundlage für die Überprüfung der Erlaubnis gemacht werden. Er werde diese gern dem Ausschuss zuleiten ([Umdruck 18/1355](#)).

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Landesregierung zur Kenntnis.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Bericht des Innenministers zum Aktionsplan „Integration“

hierzu: [Drucksache 18/833](#)

Abg. Damerow berichtet, dass sie mit dem Leiter der Ausländerabteilung, Herrn Dr. Scharbach, vor dieser Sitzung Kontakt gehabt habe und in dem Telefongespräch deutlich geworden sei, dass Innenminister Breitner selbst den angeforderten Bericht im Ausschuss geben wolle. Da dieser heute an der Sitzung nicht teilnehmen könne, schlage sie vor, das Angebot des Ministers anzunehmen, zunächst einen schriftlichen Bericht zu erhalten und das Thema dann gegebenenfalls zeitnah nach der Sommerpause wieder aufzurufen. - Der Ausschuss stimmt diesem Verfahrensvorschlag zu.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes - Anpassung des manuellen Abrufs der Bestandsdaten nach dem Telekommunikationsgesetz an die verfassungsrechtlichen Vorgaben

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/713](#)

(überwiesen am 26. April 2013)

hierzu: [Umdrucke 18/1235](#), [18/1245](#), [18/1250](#)

Abg. Dr. Dolgner begründet den von den Regierungsfractionen vorgelegten Änderungsantrag in [Umdruck 18/1308](#) und führt dazu unter anderem aus, die Regierungsfractionen hätten mehrere Aspekte und Kritikpunkte aus der mündlichen Anhörung in der letzten Woche in ihrem Änderungsantrag aufgenommen.

Eine der grundsätzlichen Fragen sei gewesen, ob nicht auch § 14 Telemediengesetz, nach dem der Zugriff auf Bestandsdaten erlaubt sei, ebenfalls unter das Bestandsdatenurteil falle und deshalb angefasst werden müsste. Dazu sei festzustellen, dass die Norm an sich nicht verworfen worden sei, das heißt weiter Anwendung finde. Auch wenn die Regierungsfractionen der Auffassung seien, dass dieser Teil der Tür zu weit geöffnet sei, da danach bei Bestandsdaten der Zugriff schon allgemein zur Gefahrenabwehr und allgemein für Zwecke des Verfassungsschutzes erlaubt sei, wollten sie sich nicht der auch in der Anhörung vertretenen Auffassung anschließen, keine Änderung und Novellierung des Landesverwaltungsgesetzes vorzunehmen, bis es auch in diesem Bereich der Bestandsdatenauskunft zu einer Änderung gekommen sei. Da es im Augenblick keine weitere Qualifikation gebe, gelte im Falle der Auskunft nach § 14 Telemediengesetz auch der § 176 Landesverwaltungsgesetz, das heißt eine einfache Verfügung sei ausreichend. Damit seien beide Türen insgesamt sehr weit auf. Mit der Lösung in dem vorliegenden Änderungsantrag werde jetzt vorgeschlagen, durch die Regelung in § 180 a Abs. 4 des Landesverwaltungsgesetzes die zweite Tür sozusagen soweit zu verkleinern, wie es aus Sicht der Regierungsfractionen sinnvoll sei. Dabei sei ihnen bewusst, dass die erste Tür noch umgestaltet werden müsse. Ziel sei es gewesen, für alle Bestandsdaten, egal ob sie nach dem TKG oder nach dem TMG abgefragt würden, eine gleiche Behandlung zu erreichen.

Weiter werde in dem Änderungsantrag vorgeschlagen, die Nutzeridentifizierung von IP-Daten nur zuzulassen, wenn höchste Rechtsgüter gefährdet seien, zum einen bei der Gefahr für Leib,

Leben oder Freiheit einer Person bei einer bevorstehenden Gefahr, zum anderen bei einer gegenwärtigen Gefahr für Sach- oder Vermögensgüter. Hier sei man der Anregung aus der Anhörung gefolgt, eine besondere Qualifizierung der Gefahr im Gesetz vorzusehen. Damit sei die Regelung jetzt erheblich enger als die Tür, die der Bundesgesetzgeber für die IP-Daten-Abfrage fordere. Eine entsprechende Regelung sei auch für die Bestandsdatenauskunft nach dem Telemediengesetz vorgesehen.

Aufgegriffen habe man auch die Kritik an dem offen formulierten Richtervorbehalt in § 180 b Landesverwaltungsgesetz. Im Gesetzentwurf sei der Richtervorbehalt in Fällen ausgenommen gewesen, wenn der Betroffene Kenntnis habe oder „haben müsse“. Die letzte Variante, für die allein eine reine Vermutung ausreiche, habe man aus dem Gesetzentwurf wieder herausgenommen.

Weiter sehe der Änderungsantrag vor, dass jetzt auch die Maßnahmen nach § 180 a Abs. 2 und 4 Landesverwaltungsgesetz mit in die Liste der Parlamentsinformationsrechte aufgenommen werden sollten.

Außerdem werde eine Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes vorgesehen, mit der über Auskünfte in besonders sensiblen Bereichen, zum Beispiel über die ethnische Herkunft, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder das Sexualleben der Nutzer, eine besondere Hürde vorgesehen werde. Deshalb sei hier ein entsprechender Verweis eingefügt worden.

Abg. Dr. Breyer begründet den Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN, [Umdruck 18/1360](#). Einleitend stellt er fest, wenn die Regierungsfractionen der Auffassung seien, dass § 14 Telemediengesetz zu weit gefasst sei, sollten sie der Bundesratsinitiative zustimmen. Diese sehe nämlich vor, die Tür weiter zuzumachen.

Er führt weiter aus, aus seiner Sicht sei es ein Fehler, die Bestandsdaten von Telemediendiensten mit denen von Telekommunikationsdiensten gleichzusetzen und gleich zu behandeln. Denn wie auch Herr Dr. Weichert in der Anhörung in der letzten Woche richtig ausgeführt habe, seien Informationen im Internet beispielsweise darüber, dass jemand Mitglied in einer Aids-Beratungsstelle oder Teilnehmer eines Forums von Betroffenen von sexuellem Missbrauch im Internet sei, viel sensibler, als die Auskunft darüber, dass jemand Kunde bei der Telekom sei. Deshalb sei diese Gleichbehandlung erst recht nicht bei Nutzungsdaten, für die in dem Gesetzentwurf keine höhere Schwelle vorgesehen sei, zulässig. In dem Antrag stehe, dass die Absätze eins bis drei entsprechend gelten sollten. Er fragt, was hier „entsprechend“ bedeute. Welche Vorschrift sollte beispielsweise für Nutzungsdaten geltend, für die Identifizierung von Nutzern einer Internetseite.

Aus seiner Sicht sei außerdem falsch dargestellt worden, dass nach der bisherigen Rechtslage die Landespolizei eine Möglichkeit habe, eine Auskunft zu erzwingen. Die erste Tür im Telemediengesetz öffne nur dahingehend, dass der Anbieter Auskünfte erteilen „dürfe“. Es gebe keine Vorschrift im Landesverwaltungsgesetz, nach der die Anbieter Auskünfte erteilen müssten. Im Antrag der Fraktion der PIRATEN werde deshalb klar gesagt, diese Tür dürfe nicht aufgemacht werden. Das sei auch das Ergebnis der Anhörung in der letzten Woche gewesen, nämlich dass hierzu zurzeit besser keine Regelung geschaffen werden sollte.

In einem zweiten Komplex beschäftige sich der Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN mit dem Komplex der IP-Adressen-Identifizierung. In dem Gesetzentwurf werde bezüglich des Verfassungsschutzes die Identifizierung von Internetnutzern, die ins Fernmeldegeheimnis eingreife, mit der Bestandsdatenauskunft, wer welche Telefonnummer habe, gleichgesetzt. Das gehe aus seiner Sicht nicht. In der Anhörung sei dargestellt worden, dass es sich dabei um einen sehr viel tiefergreifenden Eingriff handele. Wenn man herausfinde, wer im Internet surfe, könne man auch entsprechend Inhalte zuordnen, sodass diese Auskünfte sehr viel umfangreicher seien als die Auskunft allein über eine Rufnummernabfrage. Diese Gleichstellung sei deshalb nicht zulässig. Deshalb habe sich die Fraktion der PIRATEN in ihrem Änderungsantrag an den damals noch mehrheitlichen Landtagsbeschluss gehalten, der besage, dass IP-Abfragen nur unter den Voraussetzungen, unter denen Verkehrsdaten abgefragt werden dürften, erfolgen dürften.

Abg. Dr. Breyer bittet weiter um eine Klarstellung der Definition einer „bevorstehenden Gefahr“. Aus seiner Sicht sei eine bevorstehende Gefahr keine bestehende Gefahr. Damit stehe diese Formulierung nicht im Einklang mit den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts, das ganz klar gesagt habe, man benötige eine konkrete, dies bedeute eine tatsächliche, Gefahr. – Herr Fuß, Innenministerium, erklärt, die Definition des Begriffs „bevorstehende Gefahr“ sei juristisch terminologisch eindeutig so auszulegen, dass es sich um ein zeitliches Moment handele. In der zeitlichen Abfolge spreche man im Vorfeld einer konkreten Gefahr, wo die Polizei zwar auch schon Aufgaben habe, aber keine direkten Eingriffsbefugnisse, von einer solchen bevorstehenden Gefahr. Im Wesentlichen sei in diesem Bereich der Verfassungsschutz angesprochen. Die Polizei sei nur im Bereich des schlichten hoheitlichen Handelns ohne Inanspruchnahme von Eingriffsbefugnissen davon betroffen. Auf die bevorstehende Gefahr folge dann die gegenwärtige Gefahr und dann die eingetretene Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit, der Schaden selbst. Er habe mit dem Begriff „bevorstehende Gefahr“ juristisch keine Probleme. – Abg. Dr. Dolgner weist darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil - anders als von Abg. Dr. Breyer dargestellt - nicht eine „gegenwärtige Gefahr“ gefordert habe, sondern lediglich von einer „konkreten Gefahr“ gesprochen habe.

Abg. Dr. Breyer stellt weiter fest, in Bezug auf die Regelung zur Abfrage von Passwörtern sei anzuerkennen, dass die Regierungsfractionen hier mit ihrem Änderungsantrag nachbesserten. Das sei ein Schritt in die richtige Richtung, dieser sei aber unzureichend. Es werde weiter eine Ausnahme vom Richtervorbehalt vorgesehen, wenn ein Richter die Nutzung der Daten angeordnet habe. Im Klartext bedeutet dies doch, bei einer TK-Überwachungsanordnung, dass ein bestimmtes E-Mail-Konto überwacht werden solle, könnte nach dem Gesetzentwurf das Passwort ohne richterlichen Beschluss mit der Begründung abgefragt werden, die Daten, an die man heranwolle, die E-Mails, dürfe man schließlich laut Richter auch überwachen. Das bedeute, dass es keinen Nachrang mehr des direkten Zugriffs auf Passwörter gegenüber der Überwachung über den Anbieter gebe. Dabei sei hier eindeutig eine unterschiedliche Qualifikation des Eingriffs zu sehen. Deshalb sehe der Antrag der Fraktion der PIRATEN vor, Passwortabfragen überhaupt nur zur Auswertung sichergestellter Geräte durchzuführen und nicht, um Internetdienste auszukundschaften. In diesen Fällen könne man auch an die Diensteanbieter selbst herantreten und nach den gespeicherten Daten fragen.

Außerdem sei die Fraktion der PIRATEN der Auffassung, dass die geheimdienstlichen Befugnisse des Verfassungsschutzes, die heimlichen Befugnisse, gestrichen werden müssten, weil sie sich nicht bewährt hätten. Einen geheim operierenden Verfassungsschutz zu haben, richte mehr Schaden an, als es nutze. In den letzten Jahren und Jahrzehnten habe es immer wieder Skandale gegeben. Die weiteren Ausführungen dazu überlasse er gern seinem Kollegen Abg. Dudda, der dazu sicherlich noch etwas ausführen werde.

Herr Fuß, Leiter des Referats Recht der Polizei im Innenministerium, stellt kurz die jetzige Handhabung des Zugriffs auf Bestandsdaten von Telemedienanbietern, Providern, dar. Das Bundesverfassungsgericht habe zu diesen Daten in seiner Entscheidung nichts gesagt. Das Telemediengesetz ermögliche den Providern, Daten zur Verfügung zu stellen, damit sei diese Tür also ganz auf. Das Landesverwaltungsgesetz, die andere Doppeltür, die der Landesgesetzgeber ausgestaltet habe, gebe in § 176 Landesverwaltungsgesetz der Polizei eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass eines Verwaltungsaktes. Der Verwaltungsakt, der Erlass einer solchen Abfrageverfügung, verpflichte den Provider, der Polizei Auskunft zu erteilen. Wenn ein Sachverhalt vorliege, bei dem der Gebrauch dieser Ermächtigung möglich und erforderlich sei, müsse die Polizei davon auch Gebrauch machen, sonst begehe sie eine Pflichtverletzung.

Herr Fuß stellt fest, für Polizeibeamte sei es außerordentlich schwierig, treffsicher die jeweilig maßgebliche Rechtsgrundlage, häufig auch unter Zeitdruck, zu identifizieren. In der Anhörung habe selbst der Jurist, Herr Dr. Weichert, ausgeführt, dass es auch für seine Fachleute nicht immer einfach sei zu entscheiden, ob es sich bei einem Medium, das Hilfe in besonderen

Gefahrenlagen verspreche, um ein Medium handele, das unter das Telekommunikationsgesetz falle oder dem Bereich des Telemediengesetzes zuzuordnen sei. Das sei für einen Polizeibeamten vor Ort noch viel schwieriger. Es sei deshalb außerordentlich wichtig, den Polizeivollzugsbeamten eindeutige Regelungen für alle Bereiche zu geben und nicht nur einen Bereich zu regeln. Deshalb sehe der Gesetzentwurf der Landesregierung vor, die Gedanken des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Telemedienbereich auch auf andere Bereiche zu übertragen.

Abg. Nicolaisen plädiert dafür, die abschließende Beratung zu dem Gesetzentwurf auf eine zusätzliche Sitzung während der Landtagstagung zu verschieben, da zum einen das Protokoll über die mündliche Anhörung noch nicht vorliege und dieses noch ausgewertet werden müsse, und zum anderen auch die vorliegenden Änderungsanträge so kurzfristig eingereicht und komplex seien, dass die Fraktionen noch Zeit für Erörterungen benötigten. - Abg. Dr. Garg unterstützt den Vorschlag auf Vertragung der abschließenden Beratung.

Der Ausschuss vertagt seine abschließende Beratung auf eine zusätzliche Sitzung während der Landtagstagung am Donnerstag, 20. Juni 2013, 9 Uhr. Dem Landtag soll noch zum Juni-Plenum eine Beschlussempfehlung zugeleitet werden.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zum Versammlungsrecht in Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

[Drucksache 18/119](#)

(überwiesen am 27. September 2012)

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Umdruck 18/1269](#)

hierzu: [Umdrucke 18/457, 18/857, 18/1249, 18/1269, 18/1314, 18/1318,](#)
[18/1364, 18/1450, 18/1450](#)

- Verfahrensfragen

Der Ausschuss legt fest, in die schon beschlossene schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP zum Versammlungsrecht in Schleswig-Holstein, [Drucksache 18/119](#), auch die vorliegenden Änderungsanträge der Regierungskoalition, [Umdruck 18/1269](#), der Fraktion der CDU, [Umdruck 18/1314](#), und der Fraktion der PIRATEN, [Umdruck 18/1318](#), mit einzubeziehen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Charta für Bürgerbeteiligung bei der Planung von Infrastrukturvorhaben

Antrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/825](#)

(überwiesen am 31. Mai 2013 an den **Wirtschaftsausschuss** und an den Innen- und Rechtsausschuss)

Der Ausschuss schließt sich dem vom Wirtschaftsausschuss beschlossenen Verfahren zur Beratung der Charta für Bürgerbeteiligung bei der Planung von Infrastrukturvorhaben, Antrag der Fraktion der PIRATEN, [Drucksache 18/825](#), an, eine schriftliche Anhörung durchzuführen und in die Anhörung auch den angekündigten Änderungsantrag der Fraktion der SPD mit einzubeziehen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

a) Entwurf eines Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/816](#)

b) Entwurf eines Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein für die Jahre 2013 und 2014

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

[Drucksache 18/820](#)

(überwiesen am 29. Mai 2013 an den **Finanzausschuss** und an den Innen- und Rechtsausschuss)

hierzu: [Umdrucke 18/1218](#), [18/1226](#), [18/1228](#), [18/1238](#), [18/1239](#), [18/1242](#), [18/1255](#)

Abg. Nicolaisen beantragt, auch zu diesen beiden Gesetzentwürfen die abschließende Beratung auf die zusätzliche Sitzung während der nächsten Plenartagung zu vertagen, um die kurzfristig vorgelegten Änderungsvorschläge noch in den Fraktionen zu beraten.

Abg. Dr. Dolgner hält es für fraglich, ob in einer kurzen Sitzung am Rande des Plenums dieses umfangreiche Gesetzesvorhaben ausreichend diskutiert werden könne. Er schlägt stattdessen vor, dass der Innen- und Rechtsausschuss auf die Abgabe eines Votums gegenüber dem federführenden Finanzausschuss verzichte, da das einzige Thema, das inhaltlich den Innen- und Rechtsausschuss in dem Gesetzesvorhaben betreffe, die unterschiedliche Behandlung von Besoldungsgruppen gewesen sei, die mit dem vorliegenden Änderungsantrag vom Tisch sei. - Abg. Dudda schließt sich dem Verfahrensvorschlag von Abg. Dr. Dolgner an.

In der anschließenden Abstimmung wird der Verfahrensvorschlag der Fraktion der CDU, die abschließende Beratung auf die zusätzliche Sitzung während der Landtagstagung zu verschieben, mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, PIRATEN und SSW gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der Stimme der Fraktion der FDP abgelehnt.

Mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, PIRATEN und SSW gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und bei Enthaltung der Fraktion der FDP

kommt der Ausschuss außerdem überein, auf die Abgabe eines Votums an den federführenden Finanzausschuss zum Gesetzentwurf der Landesregierung eines Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes, [Drucksache 18/816](#), und zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein für die Jahre 2013 und 2014, [Drucksache 18/820](#), zu verzichten.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802 k Abs. 1 Satz 2, 882 h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 18/834](#)

(überwiesen am 31. Mai 2013)

Frau Koll, Mitarbeiterin im Referat Organisation und Service für die Gerichte und Staatsanwaltschaften im Ministerium für Justiz, Kultur und Europa, weist darauf hin, dass es bei dem vorliegenden Gesetzentwurf darum gehe, den Staatsvertrag über die Übertragung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder Nordrhein-Westfalen zu ratifizieren. Mittlerweile hätten zehn andere Länder den Staatsvertrag ratifiziert. Die Gebührenerhebung, die mit diesem Staatsvertrag in Gang gesetzt werden solle, könne aber erst dann erfolgen, wenn alle 16 Länder zugestimmt hätten.

Auf Nachfrage von Abg. Dr. Breyer führt Frau Koll aus, den Kritikpunkten der Datenschutzbeauftragten sei bei der Ausgestaltung des Vollstreckungsportals umfassend Rechnung getragen worden. So werde die Forderung der Datenschützer nach einer Einschränkung der Suchfunktionen derzeit umgesetzt. Das führe leider zu Problemen in der Praxis, sodass die Relevanz des Portals gemindert werde, da es schwieriger werde, die Daten zu finden. Dennoch sei man dabei, dieser Forderung der Datenschützer nachzukommen.

Auf Nachfrage von Abg. Dr. Dolgner stellt Frau Koll klar, dass es mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nur um die Ratifizierung des Staatsvertrages gehe. Der Bundesverordnungsgeber habe ein Bundesgesetz auf den Weg gebracht, in dem dann die datenschutzrechtlichen Regelungen enthalten seien. Dieses befinde sich teilweise noch im Verfahren.

Im Zusammenhang mit einer Nachfrage von Abg. Peters bestätigt noch einmal, sie, dass es in dieser Vorlage inhaltlich nur darum gehe, dass auf der Grundlage des Staatsvertrags die Gebühren von Nordrhein-Westfalen eingezogen werden dürfen.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, ihre Beratungen zu dem Gesetzentwurf in der heutigen Sitzung abzuschließen. In der anschließenden Abstimmung empfiehlt der Ausschuss dem Landtag einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs der Landesregierung in der [Drucksache 18/834](#).

Punkt 9 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, weist darauf hin, dass mit dem Justizministerium vereinbart worden sei, dass die von der CDU im Antrag, [Umdruck 18/1264](#), geforderten Berichte des Ministeriums schriftlich vorgelegt werden sollten, da es der Hausspitze des Justizministeriums aufgrund der Justizministerkonferenz nicht möglich gewesen sei, an der heutigen Sitzung teilzunehmen.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 15:50 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin